

finden wir manches Wissenswerthe über die Ausdehnung der alten Stadt, über das Verhältniss der alten Pfarreien vor der Stadt zu den Klöstern, über das Leben in diesen Klöstern selbst u. dgl. mehr.

Unter den Namen der Abtissinnen des Klosters und Stiftes sind viele, welche uns zeigen, in wie naher Beziehung diese Würde häufig zum erzbischöflichen Stuhle stand, denn mehrfach finden wir die Schwester des regierenden Erzbischofs im Besitze derselben; so zuerst Gepa II., Gräfin von Dassel, die Schwester des Erzbischofs Reinald, dann später Lysa von Westerburg, wahrscheinlich Schwester des Erzbischofs Sifrid, Elisabeth von Virneburg und viele andere.

Wir möchten an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass der zur Zeit des Klosters nicht mehr benutzte uralte Kirchhof neben der St. Ursulakirche (an Stelle der jetzigen Ursula-Gartengasse) durch den in Jahrb. XLII, S. 168 beschriebenen Fund als römisch-christliche Begräbnisstätte gekennzeichnet wird.

Bonn.

van Vleuten.

4. Nachtrag zur Anzeige der in der Hermes'schen Schrift 'Die Neuerburg an der Wied' angeregten Frage: Wer war Heinrich von Otterdingen? (s. Jahrbuch 69 S. 99 ff.)

Pfarrer J. H. Hermes hat die Frage nach der Person und Herkunft Heinrichs von Otterdingen wieder aufgenommen und die muthmassliche Abstammung des Wartburgsängers von dem mittelhheinischen Geschlecht Rospe nahe gelegt, indem er den Nachweis liefert, dass dieses Geschlecht im 12. und 13. Jahrhundert nicht nur in Diensten des am Rheine begüterten thüringischen Landgrafenhauses bzw. der Erbin dieser Güter, Gräfin Mechtildis von Sayn, stand, sondern auch dass ein Mitglied mit Namen Heinrich, Sohn des Heinrich von Rospe, sich von Oftinding (Ochtendung) nennt. Im Ganzen weist Hermes für die Zeit des Sängerkrieges und der muthmasslichen Abfassung der Dichtung des Wartburgsängers vier des Namens Heinrich von Rospe nach: 1213 jenen, der vordem Güter in Kruft bei Ochtendung besass, 1246 den frater Henricus, Testamentszeuge des Grafen Heinrich v. Sayn, und 1257 Henricus dictus de Oftindinch, filius Henrici de Rospe, der im Kloster Rosenthal bei Cochem eine Schenkung macht. Ich bin nunmehr im Stande, denselben noch zwei gleichnamige Personen hinzuzufügen: 1216 erscheint ein Heinrich von Rospe, Kanonich zu Bonn, als Zeuge des Grafen Heinrich v. Sayn bei Genehmigung der Schlichtung eines Streites über Güter in Flerzheim und Bornheim¹⁾ 'sub presentia

1) Die Urkunde ist mitgetheilt in den Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. Heft 34 S. 76.

Theodorici Bertolet de Herler, Christiani de Blanckenberz, Henrici de Rospe, Bonnensis Canonici, Ludolphi prioris de Valle sancti Petri, Henrici sacerdotis in Blanckenberz' und mehrerer Laien. 1253 endlich ist ein Heinrich von Rospe Zeuge des Verzichts Heinrichs und Theoderichs, der Söhne Konrads v. Polch, auf eine wider die Abtei Himmerode erhobene Beschwerde¹⁾.

Selbstverständlich konnten bisher bei so dürftigen Nachrichten sichere Schlüsse auf die Identität oder auf den nähern oder entferntern Verwandtschaftsgrad der genannten Mitglieder des Geschlechts Rospe nicht gezogen werden. Hermes unterstellt die Möglichkeit, dass der 1213 lebende Heinrich von Rospe mit dem von 1246, den er auf Grund der Testamentsurkunde als Klosterbruder in Heisterbach oder Marienstatt erkennen will, identisch sei, und möchte dann den Sänger von der Wartburg in einem dieser Klöster finden. Ich habe bereits früher meine Bedenken gegen die Interpretirung der betreffenden Stelle praesentibus abbate de Heisterbach, abbate loci s. Mariae, fratre Henrico de Rospe, fratre Gerhardo de ordine fratrum minorum etc. dahin ausgesprochen, dass kein Hinderniss vorliege, den Bruder Heinrich ebensowohl zum Orden der Minderbrüder zu rechnen, obwohl ich jetzt auch diese Erklärung verwerfe, wie sich später zeigen wird.

Nummehr aber, indem wir in der oben gemeldeten Urkunde von 1216 einen Heinrich von Rospe als Kanonich beim Cassiusstifte in Bonn kennen lernen, dürfte zum wenigsten die Frage nach der Identität einiger der genannten Personen, und zwar derjenigen geistlichen Standes, mehr Boden gewinnen, und ich meine den Beweis erbringen zu können, dass der in dem Testamente von 1246 genannte frater Henricus mit dem Bonner Kanonich ein und dieselbe Person ist.

Wir kennen bereits die Stellung des erstern zwischen den beiden Aebten und dem Minderbruder. Ist er Cistercienser oder Franziskaner? Keines von Beiden, sondern er gehört einer dritten, ungenannten Corporation an. Dass derartige Unterlassungen vorkommen, zeigt sich schon gleich bei den in der Urkunde von 1216 vor dem Bonner Kanonich genannten Zeugen, die also doch nur geistlichen Standes sein können. Vor Allem aber entscheidet hier die Anführung des frater Henricus mit seinem vollen Familiennamen. Wäre er Cistercienser oder Franziskaner, so würde er nicht seinen weltlichen Namen — denn diesen legen sie beim Eintritte ab — sondern seinen Klostersnamen führen, wie ja auch der Name des nachfolgenden Minoriten nur ein solcher ist. Es würde also unzulässig sein, ihn zu einem der genannten Orden zu rechnen. Anders liegt der Fall bei Mitgliedern geist-

1) Günther Cod. diplomat. II, 261.

licher Stifter: sie behalten ihren vollen weltlichen Namen, und man ist daher berechtigt, in dem frater Heinricus de Rospe einen Stiftsgeistlichen zu erkennen. Allerdings bezeichnet 'frater' gemeinhin einen Klosterbruder, besonders einen Minoriten, doch ist die Bedeutung des Wortes so allgemeiner Art, dass sie auch auf jeden Geistlichen, zumal den Stiftgeistlichen Anwendung findet. Diesem Range würde auch die in der Testamentsurkunde ihm zugewiesene Stellung nach den Aebten und vor dem Klosterbruder entsprechen; ebenmässig ist in der Urkunde von 1216 der Bonner Stiftskanonich vor dem Prior von Heisterbach aufgeführt. Die Annahme, der Kanonich vom Jahre 1216 sei später in den Orden getreten und habe man in der Urkunde von 1246 die frühere Benennung mit dem Familiennamen der Deutlichkeit halber beibehalten, ist zwar nicht ausgeschlossen, doch aber auch nicht wahrscheinlich.

Wir würden also den frater Heinricus in einem Stift, und dann nur in einem rheinischen aufzusuchen haben. Sollte dieses nicht das Bonner Stift, mithin der frater mit dem Canonicus identisch sein? Beide führen denselben Namen, Beide dienen 1216 und 1246 demselben Grafen Heinrich von Sayn als Zeugen, und der Zwischenraum von 30 Jahren ist nicht allzu gross. Aber selbst in dem Falle, dass wir es hier mit verschiedenen Personen zu thun hätten, ist durch die urkundlich belegte Thatsache, dass 1216 ein Heinrich von Rospe als Kanonich im Cassiusstift zu Bonn lebt, ein neuer Weg zum Nachforschen nach der Person des Wartburgsängers geöffnet, entsprechend der Hermes'schen Hypothese, dass Heinrich von Offerdingen, aus dem Geschlecht Rospe, hinter rheinischen Klostermauern zu suchen sei.

Sollte Jemand hierzu fernere Belege zu erbringen im Stande sein, so wird er um freundliche Mittheilung an dieser Stelle gebeten.

Bonn.

Eberhard de Claer.

